

§ 1 Maßgebliche Bedingungen und Anwendungsbereich

1. Für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließ-lich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
2. Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie aus-drücklich anerkennen.

§ 2 Abschluss und Inhalt des Vertrages

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden ausdrücklich schriftlich bestätigen oder die Auslieferung und Aushändigung ohne gesonderte Bestätigung vornehmen. Für den Inhalt des Vertrages ist unseres Auf-tragsbestätigung maßgeblich, bei Auslieferung oder Aushändigung ohne gesonderte Auftragsbestätigung gilt unser Lieferschein als Auf-tragsbestätigung.

2. Alle Angaben über unsere Produkte, vor allem Qualitätsangaben und sonstige technische Daten, kennzeichnen lediglich den Vertragsge-genstand und stellen nur annähernde Angaben dar, womit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Zugesicherte Eigenschaften müssen von uns ausdrücklich schriftlich als solche gekennzeichnet sein. Bei Anforderungen von Mustern und Proben geltend deren Eigenschaften nicht als zugesichert, es sei denn, dass anderes ausdrücklich schriftlich bestimmt ist.

§ 3 Lieferung und Gefahrenübergang

1. Von uns angegebene Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
2. Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit haften wir für Schadenersatzansprüche nur nach Maßgabe von § 6 Ziffer 3.
3. Bei Eintritt höherer Gewalt, etwa Betriebsstörungen, Transportverzö-gerungen, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesonde-re Streik und Aussperrung, sowie bei Nachlieferung, nicht richtiger o-der verspäteter Lieferung unseres Lieferanten, gleich aus welchem Grund (Selbstbelieferungsvorbehalt) und bei sonstigen Leistungshin-dernissen, die nicht von uns zu vertreten sind, können wir die Liefe-rung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlauf-zeit danach hinausschieben. Sofern es sich voraussichtlich um ein dauerndes Hindernis handelt, steht uns das Recht zu, die Auslieferung der Ware ganz oder teilweise zu verweigern.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
5. Der Versand erfolgt frei Haus. Wir berechnen eine Frachtanteil von 12,00 €, wenn der Warenwert unter 300,00 € liegt. Die Ware ist trans-portversichert. Sichtbare Transportschäden sind unverzüglich mit der Kopie des Lieferscheins und dem Schadensvermerk zu melden. Verdeckte Transportschäden sind innerhalb von sieben Tagen nach Erkennung zu melden. Zur Durchsetzung unserer Ansprüche gegen-über der Transportversicherung benötigen wir ggf. die Eidesstattliche Versicherung des Kunden. Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Kunde schon jetzt, diese Eidesstattliche Versicherung abzugeben. Für die Transportverpackung sind wir dem „Noventiz“ Rücknahme-system angeschlossen unter der Lizenzierungs-Nr. 0086001, für Elektroalt-geräterücknahme sind wir bei „ear“ mit der Nummer

WEEE-Reg.Nr. 45811532 registriert.

§ 4 Preise, Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich zzgl. jeweiliger gesetzlicher Umsatz-steuer.
2. Der Kunde ist nur dann berechtigt, gegen unsere Forderung die Aufrechnung zu erklären bzw. ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn die Gegenforderung unstreitig oder gerichtlich festgestellt ist.
3. Unsere Rechnungen sind fällig innerhalb von 10 Tagen nach Rech-nungsdatum mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rech-nungsdatum netto bzw. nach gesonderter Vereinbarung. Wir behalten uns vor, bei Erstaufträgen die Lieferung erst nach Vor-kasse oder gegen Nachnahme durchzuführen.
4. Alle unsere Forderungen aus der Lieferbeziehung werden fällig, auch gestundete Forderungen, wenn sich der Kunde uns gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug befindet. Das gilt auch dann, wenn uns Umstände bekannt werden, die zu be-gründeten und erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass geben und zwar auch dann, wenn diese Umstände schon bei der Bestellung der Ware vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten. Auch in diesen genannten Fällen sind wir berechtigt, noch ausstehende Liefe-rungen nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme auszuführen.
5. Wir gewähren unseren Händlerkunden einen Zusatzrabatt für Geräte, welche in der Ausstellung platziert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Bestellung mit dem Vermerk „Ausstellung/Koje“ gekenn-zeichnet ist und die Ware auch tatsächlich in der Ausstellung mindes-tens sechs Monate montiert wird. Wir sind berechtigt, ungerechtfertigt eingeräumte Ausstellungsnach-lässe nachzubelasten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren („Vorbehaltsware“) bleiben unser Eigentum bis der Kunde sämtliche bestehenden und nach Vertragsabschluss ent-stehenden Forderungen beglichen hat.
2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware für uns zu verwahren. Auf Verlan-gen ist uns jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung eine Bestands-aufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung zu ermöglichen. Von Pfändungen und anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich schriftlich unter Angabe aller Einzelheiten benachrichtigen, die es uns ermöglichen, mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vorzugehen.
3. Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbe-triebes berechtigt, die Vorbehaltsware unter Vereinbarung eines Ei-gentumsvorbehalts in dem von uns gezogenen Umfang weiter zu ver-äußern.
4. Der Kunde tritt bereits hiermit die ihm auf Grund der Weiterveräuße-rungen der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer zustehenden An-sprüche an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit

anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

6. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schuldsaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.

7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Sicherheiten insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt.

9. Erfüllt der Kunde Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen mit uns nicht oder werden uns Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit mindern, so

- können wir die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware untersagen,

- erlischt das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware; wir sind dann berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Kunden durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Den Verwertungserlös rechnen wir mit dem Kunden nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an. Einen etwaigen Überschuss zahlen wir ihm aus;

- hat unser Kunde auf Verlangen die Namen und Adressen der Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit wir die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen können. Alle uns aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten. Wenn und sobald Forderungen unsererseits gegen den Kunden fällig sind, sind wir berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.

§ 6 Gewährleistung

1. „Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Hierbei ist die Ware insbesondere nach Maß und Stückzahl, auf ihre äußere Beschaffenheit (Beschädigung) sowie auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen.“ Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen sieben Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, binnen sieben Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich, per Telefax oder per Email mit genauer Beschreibung des Mangels bei uns eingegangen ist. Mängelrügen sind stets unmittelbar an uns zu richten.

2. Bei berechtigten Mängelrügen ist der Kunde zunächst auf kostenlose Nachbesserung seitens refsta verwiesen. refsta kann jedoch nach ihrem Ermessen Nachbesserungen ablehnen und Ersatzlieferung anbieten. Bei Unzumutbarkeit der Nachbesserung oder bei zweifachem Fehlschlagen oder Unmöglichkeit einer Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. refsta behält sich handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von spezifischen Gewichten, Maßen, Bestellmengen, Mustern und früheren Lieferungen vor. Weitergehende Abweichungen gewähren nur einen Anspruch auf Rücktritt oder Ersatzleistung, aber keinen

Anspruch auf Schadensersatz oder entgangenen Gewinn. Produktangaben sind immer unverbindlich und stellen keine Zusicherung dar. Resistenzen und Verhalten im praktischen Einsatz sind vom Käufer auf den jeweiligen Einsatzzweck zu überprüfen und zu verantworten. refsta weist ausdrücklich darauf hin, dass ihre Produkte, insbesondere auch die elektrisch betriebenen, nur von zugelassenen und qualifizierten Personen installiert werden dürfen. Alle Anschlüsse und Verkabelungen sowie Stromführende Teile sind vor Einsatz auf Funktionsfähigkeit und technische Sicherheit durch Fachpersonal zu über-

prüfen. refsta haftet nicht für Schäden, die durch den Anschluss einer Dunsthaube an ein Abluftsystem mit zu kleinem Querschnitt entstehen. Entsprechendes gilt bei der Kombination/Verbindung von Waren der refsta mit Fremdwaren. Angegebene Luftmengen und technische Daten sind unverbindlich und stellen keine Zusicherung bzw. keine Beschaffenheitsvereinbarung dar.

3. Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Gewährleistung für unsere Waren. Insbesondere haften wir für alle sonstigen dem Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder fehlenden zugesicherten Eigenschaften der Ware etwa zustehenden Schadenersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes:

4. Für Ansprüche und Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unter anderem Verzug, mangelhafte Lieferung, positive Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftungspflicht (ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz), haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch die Verletzung der Vertragszweck gefährdet wird. Wir haften in jedem Fall nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Bei Mangelgeschäden auf Grund Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haften wir nur dann, wenn die Zusicherung dem Kunden gegen das Risiko solcher Schäden absichern sollte.

5. Sämtliche vertragliche Gewährleistungs- und Ersatzansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Lieferung an den Kunden.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist nach unserer Wahl der Sitz von refsta oder der Sitz des Kunden; für Klagen des Kunden ausschließlich der Sitz von refsta. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch einen rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als es rechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken des Vertrages.